

Synopse

Teilrevision Steuergesetz (Motion GGSt)

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 10. Mai 2016
	Steuergesetz
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i></p> <p>gestützt auf § 15 und § 74 der Kantonsverfassung[BGS 111.1],</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	I.
	Steuergesetz vom 25. Mai 2000 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:
<p>§ 138 Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Bundesgericht</p> <p>¹ Gegen Entscheide des Verwaltungsgerichts betreffend die in § 1 vorgesehenen Steuern können die steuerpflichtigen Personen und die kantonale Steuerverwaltung gestützt auf Art. 73 StHG Beschwerde beim Bundesgericht erheben.</p> <p>² Im Quellensteuerverfahren steht das Beschwerderecht auch der Schuldnerin oder dem Schuldner der steuerbaren Leistung zu.</p>	<p>§ 138 Verwaltungsgerichtsbeschwerde Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ans Bundesgericht</p> <p>³ In Grundstückgewinnsteuerverfahren steht das Beschwerderecht auch der zuständigen Gemeinde zu.</p>
<p>§ 196 Steuerobjekt – Aufwendungen</p> <p>¹ Als Aufwendungen sind anrechenbar:</p> <p>a) Aufwendungen für Bauten, Umbauten, Meliorationen, Erschliessungskosten sowie Aufwendungen, die zu einer dauernden und wertvermehrenden Verbesserung des Grundstückes führen. Massgebend sind die von der Eigentümerin oder dem Eigentümer effektiv an Dritte bezahlten Beträge;</p>	

¹⁾ BGS [632.1](#)

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 10. Mai 2016
<p>b) Kosten für Planungen wie insbesondere Bebauungspläne, Baugesuche und -ermittlungen und Vorprojekte, die einer Behörde zur Vorprüfung oder Bewilligung eingereicht wurden;</p> <p>c) Entschädigungen für die Errichtung von Dienstbarkeiten und Grundlasten zugunsten des Grundstückes oder für die Ablösung von Dienstbarkeiten und Grundlasten auf dem Grundstück;</p> <p>d) Kosten für die Errichtung von Schuldbriefen und Grundpfandverschreibungen und Gebühren der amtlichen Liegenschaftsschätzung;</p> <p>e) Grundeigentümerbeiträge, insbesondere Werkleitungs-, Kanalisations- oder Perimeterbeiträge;</p> <p>f) Ausgewiesene Mäklerprovisionen für den Erwerb und die Veräusserung sowie die ausgewiesenen Insertions- und Prospektkosten für den Verkauf;</p> <p>g) Mit der Handänderung verbundene Abgaben;</p> <p>h) Kosten für die Ausarbeitung von Verträgen wie insbesondere Vorverträge, Hauptverträge, Stockwerkeigentümerreglemente, Begründungsakte für Stockwerkeigentum;</p> <p>i) Früher bereits von der Grundstückgewinnsteuer gemäss § 191 Abs. 2 erfasste Gewinne;</p> <p>k) Die gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung vom Liegenschaftenkanton im interkantonalen Verhältnis zu übernehmenden Aufwendungen, soweit sich deren Anrechnung nicht schon aufgrund der vorstehenden Vorschriften ergibt.</p> <p>² Nicht anrechenbar sind:</p> <p>a) der Wert der eigenen Arbeit, der nicht als Einkommen während einer ganzen Steuerperiode in der Schweiz versteuert worden ist oder wird;</p> <p>b) Aufwendungen, die bei der Einkommenssteuer als Abzüge (insbesondere Baukreditzinsen) oder Aufwand zu berücksichtigen sind.</p>	

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 10. Mai 2016
<p>³ Von allen Aufwendungen sind allfällige Versicherungsleistungen und Beiträge von Bund, Kanton, Gemeinde sowie Dritten in Abzug zu bringen.</p> <p>⁴ Anrechenbar sind die in der massgebenden Besitzesdauer gemachten Aufwendungen.</p>	<p>c) die Gebühren für den steuerlichen Vorbescheid über die anfallende Grundstückgewinnsteuer.</p>
	<p>§ 200a Anspruch auf steuerlichen Vorbescheid</p> <p>¹ Die steuerpflichtige Person kann von der Veranlagungsbehörde nach Einreichung der erforderlichen Unterlagen innert 45 Tagen einen steuerlichen Vorbescheid über die anfallende Grundstückgewinnsteuer verlangen.</p> <p>² Der Vorbescheid basiert auf den eingereichten Unterlagen und ist für die Veranlagungsbehörde im Rahmen des verfassungsrechtlich verankerten Grundsatzes von Treu und Glauben bei der Veranlagung der Grundstückgewinnsteuer bindend.</p> <p>³ Gegen den Vorbescheid steht kein Rechtsmittel zur Verfügung.</p> <p>⁴ Der Vorbescheid ist gebührenpflichtig. Basiert die Veranlagung auf den gleichen Berechnungsgrundlagen wie der Vorbescheid, ist die Gebühr an die Grundstückgewinnsteuerforderung anzurechnen.</p>
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p>IV.</p>
	<p>Diese Änderungen unterliegen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der</p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 10. Mai 2016
	Kantonsverfassung[BGS 111.1]. Sie treten nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk am ... in Kraft.
	Zug, ... Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Moritz Schmid Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom ...